

S T A T U T

TITEL I

BEZEICHNUNG – SITZ - DAUER

Artikel 1 – Bezeichnung und Sitz

Es wird die Genossenschaft **‘Sozialgenossenschaft Independent Living O.n.I.u.s. - Gen.’** mit vorwiegender gegenseitiger Förderung der Mitglieder mit Sitz in Meran (BZ) gegründet.

Die Genossenschaft führt den abgekürzten Namen "Genossenschaft Independent L."

Die Genossenschaft kann auch Zweigniederlassungen, Zweigstellen, Agenturen und Vertretungen im In- und Ausland gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften einrichten.

Für all jene Punkte, die nicht ausdrücklich vom vorliegenden Statut und von den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Staats- und regionalen Gesetze über Sozialgenossenschaften, sowie die Bestimmungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit mit den Genossenschaftsregelungen vereinbar.

Artikel 2 – Dauer

Die Dauer der Genossenschaft läuft ab der rechtlichen Gründung bis zum 31.12.2050 und kann durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlängert werden.

TITEL II

ZWECK – VORWIEGENDE GEGENSEITIGKEIT - GEGENSTAND

Artikel 3 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft die menschliche Förderung und die soziale Integration der Bürger, Mitglieder und Nichtmitglieder, insbesondere mit Bezug auf die gesellschaftlich benachteiligten Personen, durch die rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden menschlichen und materiellen Ressourcen. Sie arbeitet gemäß den Grundsätzen der Solidarität und der Gegenseitigkeit und hat die Abwicklung verschiedener Tätigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Dienstleistungen zum Ziel, welche die soziale und berufliche Eingliederung von benachteiligten bzw. aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Alter und Behinderung diskriminierten Personen bezwecken.

Die Genossenschaft beabsichtigt die enge Zusammenarbeit und die Förderung des Informationsaustausches und der Arbeit mit Institutionen, öffentlichen und privaten Körperschaften, Universitäten und Forschungszentren, sozialen Verbänden im In- und Ausland, welche gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Ein fernerer Ziel der Genossenschaft ist es, sich für die Achtung der menschlichen Würde, der Freiheit, der Bürgerrechte, der Chancengleichheit und des Rechts auf Selbständigkeit der benachteiligten Personen einzusetzen und deren volle Integration in der Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft zu fördern. Sie beabsichtigt auch durch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Verbänden die Förderung von ständigen Informations-, Kultur- und Bildungsmaßnahmen sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber der Prävention und Behandlung invalidierender Erkrankungen und Traumata, sowie gegenüber der Rehabilitation und sozialen Eingliederung der Betroffenen. Die Genossenschaft fördert außerdem die Überwindung jeder Art von sozialer Ausgrenzung und Ausgeschlossenheit auch durch die Aktivierung der gesetzlich vorgesehenen Dienste.

Artikel 4 – Vorwiegende Gegenseitigkeit

Der Zweck der arbeitenden Genossenschaftsmitglieder besteht darin, durch eine gemeinsame Führung und die eigene Arbeitstätigkeit eine dauerhafte Beschäftigung und bessere wirtschaftliche, soziale und berufliche Bedingungen zu sichern.

Die Genossenschaft wird bei der Ausführung ihrer Tätigkeit vorwiegend auf die beruflichen Leistungen der Mitglieder zurückgreifen, und bezweckt durch die Verwaltung ihrer Tätigkeit die Erfüllung der Parameter der vorwiegenden gegenseitigen Förderung gemäß Artikel 2512 und ff. des ZGB.

Die Genossenschaft kann ihre Tätigkeit auch über Dritte (Nichtmitglieder) ausüben.

Um die Gesellschafts- und Genossenschaftsziele gemäß Gesetz Nr. 142 vom 3.4.2001 in geltender Fassung umsetzen zu können, gehen die Mitglieder mit der Genossenschaft ein weiteres Arbeitsverhältnis ein, in abhängiger oder selbständiger Form oder in jeglicher anderer Form, die von der italienischen Gesetzgebung vorgesehen ist.

Die Durchführung der Arbeitsleistungen der Mitglieder wird von einer eigenen gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 142 vom 3.4.2001 genehmigten Geschäftsordnung geregelt.

Was die gegenseitigen Beziehungen betrifft, so muss die Genossenschaft das Gleichbehandlungsprinzip beachten..

Artikel 5 – Gegenstand der Genossenschaft

Zur Erreichung obiger Ziele will die Genossenschaft folgende Tätigkeiten ausführen:

1. Sozial benachteiligten Personen – durch die Planung, Organisation und Durchführung von Berufsausbildungskursen, die vom Europäischen Sozialfonds, von der Autonomen Provinz Bozen, von den Bezirksgemeinschaften, den Sprengeln oder anderen öffentlichen oder privaten Körperschaften finanziert werden – Zugang zu sämtlichen technischen Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen der Informatik und der Telematik zu gewährleisten, die es der behinderten Person ermöglichen, ihre Arbeitstätigkeit in oder für Handelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Verbände, bzw. im industrienahen Dienstleistungsbereich usw. auszuführen, indem sie das Potential der Telearbeit, der Telematik und des Fernunterrichts ausschöpfen.
2. Eine Einrichtung schaffen, welche für die Betreuung, die Bereitstellung von Dienstleistungen, die Realisierung von Infrastrukturen und die Gewährung jeder notwendigen Unterstützung, Beratung und Betreuung für die behinderte Person und ihre Familienangehörigen und Betreuer usw. zuständig ist. Dies kann auch durch den Abschluss von Vereinbarungen mit der Autonomen Provinz Bozen, mit den Bezirksgemeinschaften und Sprengeln erfolgen. Aufgabe dieser Einrichtung wird es sein, das Recht auf Information und Bildung für benachteiligte Person zu gewährleisten;
3. Die von der besagten Zentralstelle angebotenen Dienste im "Netz" (Internet) zugänglich zu machen, damit sämtliche Informationen (z.B. im In- und Ausland existierende Hilfsmittel) und einschlägige Gesetzesbestimmungen online aufgerufen werden können. Ferner soll die Möglichkeit geboten werden, Anträge auf Unterstützungen und Beiträge online

auszufüllen, Informationen über den Stand der Forschung und die Behandlung der verschiedenen Erkrankungen, über Arbeitsangebote und Nachfragen, über die Tätigkeiten des Assessorats für Sozialwesen zu bieten, dem Dachverband der Sozialvereine und den Verbänden selbst Kommunikationsräume zu gewähren, Diskussions- und Selbsthilfegruppen zu schaffen und zu fördern und hierbei auf qualifizierte Moderatoren zurückzugreifen (Allgemeinmediziner und Fachärzte, Therapeuten, Orthopäden, Ingenieure, Mitglieder der Genossenschaft), nützliche Adressen zu vermitteln usw.;

4. Die Errichtung und der Betrieb eines Zentrums für elektronische und mechanographische Datenverarbeitung, das technische, Verwaltungs- und Handelsdaten erfasst, verwertet und verarbeitet. Ferner die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Körperschaften an Programmen, Projekten und Forschungstätigkeiten zur Organisation und Verwaltung aller durch die Telearbeit ermöglichten Arbeitstätigkeiten, wie die Entwicklung von Datenbanken, die Einrichtung und Wartung von Websites, der Detail- und Großhandel (E-Commerce), die Durchführung von webgestützten Forschungen, die Einrichtung von Diskussionsgruppen usw. Ferner der Ankauf und Betrieb eines Servers, um den Mitgliedern, Benutzern (users), Menschen mit Behinderung den Internet-Zugang, zwecks Kommunikation, Informationsaustausch, Mitteilung von Bedürfnissen und Anfragen usw. zu ermöglichen und um mit anderen Sozialverbänden, kleinen und mittleren Unternehmen, privaten und öffentlichen Körperschaften zusammenarbeiten und Dienstleistungen anbieten zu können;
5. Groß- und Kleinhandel sowie Vertretung von elektronischem Material, Hardware, Software, technischen, elektronischen, informatischen, didaktischen und domotischen Hilfsmitteln, sowie Vermietung und Haustür- und Versandverkauf zu betreiben; Groß- und Kleinhandel durch Agentur- und Vertretungsaufträge von "hygienisch-sanitären" und "orthopädischen" Artikeln, Möbeln, Ausrüstungen und jeglichen technischen Artikeln und Einrichtungsgegenständen, sowie die Vermietung und den Haustür- und Versandverkauf derselben; Service und Wartung der obengenannten Artikel.
6. Vorbehaltlich der Tätigkeiten, die gesetzlich die Eintragung in ein Berufsverzeichnis erfordern, Schaffung eines Beratungszentrums, das:
 - für sich für die Beachtung der Staats- und Landesgesetze (LG Nr. 7/2002 und entsprechende Durchführungsverordnung) über die Beseitigung der architektonischen Barrieren in öffentlichen Gebäuden ("Bestimmungen über die Beseitigung der architektonischen Barrieren in öffentlichen Gebäuden, Flächen und Anlagen" D.P.R. 24.7.1996 Nr. 503) und in privaten Gebäuden einsetzt (Gesetz vom 9. Jänner 1989 Nr.13 über die "Bestimmungen für die Überwindung und Beseitigung der architektonischen Barrieren in den privaten Gebäuden")
 - mit Aktionen und Informationskampagnen Maßnahmen fördert, die darauf abzielen, den Zugang zu öffentlichen und privaten Gebäuden zu gewährleisten und die physischen und architektonischen Hindernisse in öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu beseitigen oder zu überwinden;
 - die Nutzbarkeit öffentlicher und privater Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung gewährleistet und, falls dies nicht möglich ist, alternative Transportmöglichkeiten organisiert;

- die benachteiligten Personen über die von der öffentlichen Hand gewährten Unterstützungsmöglichkeiten informiert (Beiträge, Zuschüsse, geförderter Wohnbau usw.);

- Personen, die mit einer Körperbehinderung konfrontiert sind – oder plötzlich damit konfrontiert werden – über die möglichen Anpassungsmaßnahmen ihrer Wohnung Beratung bietet;

- Informations- und Aufklärungskampagnen über architektonische Barrieren durchführt;

- auf direkten Auftrag von Privaten oder durch Vereinbarungen mit öffentlichen Körperschaften folgende Dienste leisten kann:

a. Erhebung der öffentlichen bzw. privaten, der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Unterbreitung etwaiger Vorschläge über die erforderlichen Maßnahmen, um deren Zugänglichkeit zu garantieren;

b. Ausarbeitung von Programmen über die Abschaffung von architektonischen Barrieren in öffentlichen bzw. privaten Gebäuden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

c. Ermittlung oder Planung von behindertengerechten Zugangswegen, Vorschlag der Installation von akustischen Ampeln für Sehbehinderte, Meldung (zwecks Beseitigung) sämtlicher Hindernisse für die Mobilität von Menschen mit vorübergehender oder ständiger Behinderung;

- im Auftrag der technischen Projektleiter, auch von öffentlichen Körperschaften, folgende Aufträge durchführen kann:

1. Ausarbeitung aufgrund des architektonischen Rahmenprojekts der graphischen Dokumentation und der spezifischen technischen Unterlagen, die den Projekten von öffentlichen oder privaten, der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden zwecks Erhalt der Baugenehmigung beigelegt werden müssen, laut Art. 10 des Ministerialdekrets Nr. 236 vom 14. Juni 1989 in der geltenden Fassung.

2. Ausarbeitung von technischen Berichten, einschließlich der Erhebung und der fotografischen Dokumentation über die Situation in öffentlichen und privaten Gebäuden im Hinblick auf die Überwindung der architektonischen Barrieren;

7. Gewährleistung der Betreuung gegenüber den Menschen mit Behinderung, bereits während der Einlieferung in Krankenhäusern, Fachinstituten und Rehabilitationszentren auch im Ausland, die mit der Autonomen Provinz Bozen vertragsgebunden sind; Gewährleistung gegenüber allen benachteiligten Personen der erforderlichen Betreuung für die Anpassung ihrer Wohnungen bzw. für die Beseitigung der baulichen Hindernisse, für die Beantragung oder den Ankauf von Hilfsmitteln und Behelfen für die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung; Verbreitung des Prinzips des "Independent Living" und der individualisierten Betreuung durch die Schaffung von Versuchsgruppen und -zentren;

8. Einrichtung von Sozial- und Gesundheitsbetreuungsdiensten als Ergänzung oder Ersatz der Dienste der öffentlichen Einrichtungen, auch durch den Abschluss von Vereinbarungen mit der Provinz, den Bezirksgemeinschaften und den Sprengeln; sozialpsychologische und

- pädagogische Betreuung, Sozialbetreuung zu Hause und Haushaltshilfe zur Unterstützung der behinderten Person und ihrer Familie;
persönliche Hilfsdienste zugunsten der behinderten Person, die in ihrer persönlichen Selbständigkeit vorübergehend oder ständig schwer beeinträchtigt ist;
9. Verlagstätigkeiten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Veröffentlichungen, Skripten, bibliographische und technisch-wissenschaftlichen Dokumentationen, Werbe-, Informations- und Aufklärungsarbeiten, auch im Hinblick auf die Graphik, die Textverarbeitung und die eventuelle Übersetzung von Texten ins Deutsche, Italienische und Englische, sowie Verteilung, Layoutgestaltung und Druck.
 10. Organisation (graphische Produktion, Text, Verteilung) von Informationskampagnen im Auftrag der Provinz, der Schule, von Privaten usw.; Organisation von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen, Seminaren, Treffen und Diskussionen;
 11. Förderung von Disziplinen und Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialbereich, die auf die Bedürfnisse der entsprechenden Fachkräfte ausgerichtet sind; korrekte Information, Gesundheitserziehung und Eingliederung von benachteiligten Personen durch die Bevölkerung. Förderung der korrekten Umsetzung aller Grundsätze und Rechte gemäß dem Rahmengesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 über die „Betreuung, die soziale Integration und die Rechte der Menschen mit Behinderung“, sowie aller anderen Staats- und Landesgesetze, DLH, Durchführungsbestimmungen usw., welche die Rechte der benachteiligten Personengruppen festlegen;
 12. Förderung ständiger Weiterbildungsmaßnahmen in den Bezirksgemeinschaften und Sprengeln zugunsten des Sozial- und Gesundheitspersonals, das sich mit benachteiligten Personen befasst (Ärzte, Krankenpfleger, Physio- und Ergotherapeuten, Sozialassistenten usw), durch die Organisation von Seminaren, Tagungen, und Treffen mit Experten;
 13. Förderung der ständigen Weiterbildung und Arbeitseingliederung der einzelnen Mitglieder und der sozial benachteiligten Personen durch die Organisation von Kursen und kulturellen Initiativen und durch die Teilnahme an Weiterbildungstagungen und -projekten auf nationaler und europäischer Ebene;
 14. Ständige Entwicklung und Förderung von Kommunikationsbeziehungen, auf individueller sowie auf Gruppenebene zwischen Personen, die mit einer Körperbehinderung konfrontiert sind (oder plötzlich damit konfrontiert werden), welche die Kommunikations-, Arbeits- und Sozialfähigkeit beeinträchtigt. Dies erfolgt durch die Organisation von Treffen, Seminaren, Diskussionen, Veranstaltungen, Sport- und Unterhaltungstätigkeiten auch in dezentralisierten Standorten, um auch denen, die erhebliche Transportschwierigkeiten haben, die Teilnahme zu ermöglichen;
 15. Die Genossenschaft kann an öffentlichen Wettbewerben, Versteigerungen, Privatausschreibungen und sonstigen Vergabeverfahren teilnehmen, um von der öffentlichen Verwaltung oder von Privaten Aufträge für Tätigkeiten zu erhalten, die vom Gegenstand der Genossenschaft vorgesehen oder damit verbunden sind.
 16. Förderung, Organisation und Beitrag zur kulturellen Tätigkeiten und Weiterbildungsinitiativen betreffend die Tätigkeit der Genossenschaft.

17. Begünstigung und Förderung der Weiterbildung der arbeitenden Mitglieder und der Mitarbeiter der Genossenschaft, um hohe Qualitätsstandards beibehalten und einen kundenorientierten Service bieten zu können.
18. Einrichtung einer ständigen Ausstellung von technischen und elektronischen Hilfsmitteln durch das Angebot eines Informations-, Beratungs-, Ausbildungs- und Forschungsdienstes für behinderte Personen, ihre Familienmitglieder, die Mitarbeiter der Sozial- und Gesundheitsdienste, die Lehrern und alle Interessierte.

Zur Ausführung ihrer Tätigkeit darf sich die Genossenschaft mit allen dazu nützlichen und erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungen, beweglichen und unbeweglichen Gütern ausstatten. Sie darf zudem alle Geschäfte mit beweglichen Gütern, Immobilien und Finanzanlagen durchführen, die von Gesellschaftsorganen als nützlich und erforderlich erachtet werden, um den Zweck der Genossenschaft zu erreichen. Die Genossenschaft darf auch Absprachen, Verträge und Vereinbarungen abschließen oder sonstige Verbindungsformen zu öffentlichen und privaten Subjekten eingehen, welche die Ausübung der sozialen Tätigkeit erleichtern.

Die Genossenschaft kann für die Durchführung ihrer Tätigkeit auch Geldanleihen von den Mitgliedern erwerben, die einer eigenen internen Regelung und den geltenden Gesetzesvorschriften, insbesondere der Einhaltung der von Art. 13 des DPR vom 29. September 1973, Nr. 601 i.g.F. vorgesehenen Einschränkungen unterliegen. Besagte Anleihen müssen sich auf den tatsächlichen Finanzierungsbedarf beziehen. Die Genossenschaft darf auch Einnahmen durch Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen, von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, annehmen und Beiträge für den Ankauf von Immobilien, Ausrüstungen, Geräten und Einrichtungen erhalten.

Die Genossenschaft darf weiters jeden sonstigen Vorgang ausführen, der für die Erreichung der eigenen Zielsetzungen nützlich oder erforderlich ist, soweit die geltenden Gesetzesbestimmungen nicht verletzt werden.

Die Genossenschaft kann auch alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte durchführen, die für die Erreichung der eigenen Ziele nützlich oder erforderlich sind und hierbei Beteiligungen an anderen Unternehmen, Konsortien und Vereinigungen erwerben, zum Zwecke einer stabilen Finanzanlage und nicht zur Marktplatzierung.

Die Genossenschaft beabsichtigt außerdem die Einrichtung von Fonds für die technologische Entwicklung oder für den Um- oder Ausbau der Genossenschaft.

Insbesondere darf die Genossenschaft nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung Verträge für die Beteiligung an paritätischen Genossenschaftsgruppen gemäß Art. 2545 – septies ZGB abschließen.

TITEL III Mitglieder

Artikel 6 – Anzahl und Voraussetzungen der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt und veränderlich, darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Es können alle handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen Mitglieder werden, insbesondere private und öffentliche Subjekte und Organisationen, die in den Tätigkeitsbereichen der Genossenschaft berufliche Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, sowie auf jeden Fall all

jene, die zur Erreichung der Genossenschaftsziele beitragen können.

Insbesondere:

1. Ehrenamtliche Mitglieder sind jene, die ihre Tätigkeit innerhalb der Genossenschaft unentgeltlich zwecks Erreichung der Genossenschaftsziele ausführen; diese unterliegen weder den Gesetzesvorschriften für lohnabhängige oder selbstständige Arbeit noch den Bestimmungen über die Sozialversicherung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen höchstens die Hälfte der Mitgliederanzahl ausmachen; ihnen können ausschließlich tatsächlich angefallene und belegte Ausgaben rückvergütet werden;

2. Arbeitende Mitglieder sind jene, die eine entlohnte Tätigkeit gemäß Artikel 4 des vorliegenden Statuts durchführen;

3. Die Fördermitglieder hingegen speisen durch ihre Einlagen den Fonds für die technologische Entwicklung gemäß Art. 5 des vorliegenden Statuts. Die Stimmen der Fördermitglieder dürfen auf keinen Fall mehr als ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder ausmachen.

4. Die Benutzermitglieder sind die benachteiligten Personen, die sich aus objektiven oder subjektiven Gründen ohne Hilfe nicht positiv in ihr Umfeld eingliedern können, sei es unter körperlichem, psychologischem, familiärem, kulturellem, beruflichem und wirtschaftlichem Gesichtspunkt bzw. aus Altersgründen, sowie ganz allgemein all jene, die eines sozialen Beistandes bedürfen, und an der Tätigkeit der Genossenschaft als Nutznießer interessiert sind;

Auch öffentliche oder private Rechtspersonen können als Mitglieder zugelassen werden.

Die Rechtspersonen müssen dem Gesuch folgende Unterlagen beilegen:

- a) Kopie des Gründungsaktes oder zur Zeit der Gesuchsstellung geltenden Statuts;
- b) Auszug aus dem Beschluss des Verwaltungsorgans, das den Beitritt beschlossen hat.

Artikel 7 – Verfahren für die Aufnahme neuer Mitglieder

Wer Mitglied werden möchte, muss dem Verwaltungsorgan ein schriftliches Gesuch mit folgenden Angaben unterbreiten:

- a) Vorname, Nachname, Steuernummer, Wohnsitz und Geburtsdatum;
- b) tatsächliche Arbeitstätigkeit, etwaige Berufserfahrung in einem Tätigkeitsbereich der Genossenschaft, spezifische Kompetenzen und die Absicht, ein weiteres Arbeitsverhältnis gemäß Art. 4 dieses Statuts und der entsprechenden Geschäftsordnung einrichten zu wollen, die der Kandidat laut seiner Erklärung zur Kenntnis genommen hat;
- c) eine Erklärung, sich an das vorliegende Statut und an die Geschäftsordnungen der Genossenschaft, die der Kandidat laut eigener Erklärung zur Kenntnis genommen hat, und an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu halten.

Das Verwaltungsorgan überprüft, dass alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind, und beschließt dann innerhalb von 60 Tagen über das Gesuch und bestimmt die Modalitäten und Fristen für die Einzahlung des Gesellschaftskapitals.

In diesem Fall muss dem Gesuchsteller der Zulassungsbeschluss mitgeteilt werden und von den Verwaltern im Mitgliederbuch vermerkt werden, nachdem das neue Mitglied das Kapital gemäß den im Beschluss angegebenen Modalitäten und Fristen eingezahlt hat.

Wird das Zulassungsgesuch abgelehnt, müssen dies die Verwalter innerhalb von 60 Tagen

begründen und die Begründung dem Gesuchsteller mitteilen. In diesem Fall kann der Kandidat innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung beantragen, dass sein Beitrittsgesuch bei der ersten darauf folgenden Einberufung der Mitgliederversammlung behandelt wird.

Fällt der Beschluss der Mitgliederversammlung anders aus als der des Verwaltungsrats, so muss der Verwaltungsrat die Entscheidung der Versammlung durch einen Beschluss innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Mitgliederversammlung übernehmen.

Das Verwaltungsorgan erläutert im Bericht zum Jahresabschluss die Gründe für die Beschlüsse über die Zulassung neuer Mitglieder.

Artikel 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die gezeichneten Anteile müssen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Gänze eingezahlt werden.

Die Mitglieder müssen:

- a) das eventuelle Aufgeld einzahlen, das die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Verwalter bei der Genehmigung des Jahresabschlusses beschlossen hat;
- b) das Statut, die Geschäftsordnungen und rechtmäßigen Beschlüsse der Gesellschaftsorgane einhalten;
- c) ihre beruflichen Fähigkeiten und ihre Arbeitsleistung im Verhältnis zur ausgeübten Tätigkeit und zu dem für die Genossenschaft verfügbaren Arbeitsaufkommen zur Verfügung stellen, gemäß den Bedingungen des zusätzlichen Arbeitsverhältnisses und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Genossenschaft.

Die Mitglieder, die nicht an der Verwaltungstätigkeit teilnehmen, haben das Recht, von den Verwaltern über die Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichtet zu werden und auch mit Hilfe von Fachleuten ihrer Wahl in die Gesellschaftsbücher und Verwaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Artikel 9 – Mitglieder mit Sonderstatus

Das Verwaltungsorgan kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Zulassung neuer Mitglieder zu einer besonderen Kategorie je nach vorliegendem Interesse beschließen:

- a) mit Bezug auf ihre berufliche Ausbildung;
- b) mit Bezug auf ihre Eingliederung in das Unternehmen.

Im Fall gemäß Buchstabe a), Absatz 1 kann das Verwaltungsorgan jene Personen als Mitglieder mit Sonderstatus aufnehmen, die mit Bezug auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen ihre Berufsausbildung abschließen oder ergänzen wollen, in Einklang mit den mittel- und langfristigen Strategien der Genossenschaft.

Im Fall gemäß Buchstabe b), Absatz 1 kann das Verwaltungsorgan jene Personen als Mitglieder mit Sonderstatus aufnehmen, die – auch nur teilweise – zur Umsetzung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen beitragen können, in Einklang mit den mittel- und langfristigen Strategien der Genossenschaft.

Im Zulassungsbeschluss des Verwaltungsorgans wird gemäß den Vorschriften der entsprechenden Geschäftsordnung Folgendes festgelegt:

1. Dauer der Ausbildung oder Eingliederungsphase des Mitglieds mit Sonderstatus, welche die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten darf;
2. Kriterien und Modalitäten, nach denen die Ausbildungsphasen oder die Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Genossenschaft strukturiert wird;
3. Anteil, den das Mitglied mit Sonderstatus bei der Zulassung unterzeichnen muss und der auf keinen Fall mehr als 50% des für die ordentlichen Mitglieder vorgesehenen Anteils ausmachen darf.

Den Mitgliedern mit Sonderstatus kann die von Art. 21 vorliegenden Statuts vorgesehene Rückvergütung auch in geringerem Ausmaße als für die ordentlichen Mitglieder gezahlt werden, in Abhängigkeit von den Kosten der Berufsausbildung oder der Eingliederung in die Genossenschaft.

Das Mitglied mit Sonderstatus darf an den Versammlungen teilnehmen und hat nur bei ordentlichen Versammlungen, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen werden, ein Stimmrecht. Er darf keine anderen Mitglieder vertreten.

Das Mitglied mit Sonderstatus darf auch nicht zum Verwalter gewählt werden.

Die Mitglieder mit Sonderstatus dürfen in den vom Gesetz und von Art. 11 des vorliegenden Statuts vorgesehenen Fällen zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Bezug auf das Genossenschafts- und Gegenseitigkeitsverhältnis nach Ablauf von 90 Tagen ab der Mitteilung des Rücktritts wirksam.

Die Mitglieder mit Sonderstatus können in den vom Gesetz und von Art. 12 vorliegenden Statuts vorgesehenen Fällen auch vor Ablauf der Ausbildungs- und Eingliederungsphase ausgeschlossen werden.

Nach Ablauf der Ausbildungs- oder Eingliederungszeit werden dem Mitglied mit Sonderstatus nach vorherigem Antrag, der gemäß den Bestimmungen laut Artikel 7 vorgelegt werden muss, jene Rechte zuerkannt, die allen kooperierenden Mitgliedern zustehen, unter der Bedingung, dass er gemäß Geschäftsordnung und Zulassungsbeschluss die Pflichten bezüglich seiner Berufsausbildung erfüllt und die von der Genossenschaft festgelegte Leistung erzielt hat, sowie seinen Verpflichtungen zur Teilnahme an der wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft zwecks Eingliederung in die Arbeitsorganisation nachgekommen ist. In diesem Falle muss das Verwaltungsorgan dem Betroffenen den Beschluss für die Zulassung als ordentliches Mitglied gemäß Art. 7 mitteilen.

Sollte das Mitglied mit Sonderstatus oben genannte Ziele nicht erreicht haben, so kann das Verwaltungsorgan den Ausschluss des Mitglieds mit Sonderstatus gemäß Art. 12 des vorliegenden Statuts beschließen.

Artikel 10 – Verlust des Mitgliedsstatus

Den Status als Mitglied verliert man infolge von Rücktritt, Ausschluss oder Ableben.

Artikel 11 – Rücktritt

Die Mitglieder können jederzeit in den vom Gesetz und von der Gründungsurkunde vorgesehenen Fällen von der Genossenschaft zurücktreten.

Der Rücktritt kann auch nur teilweise erfolgen.

Der Rücktritts Antrag muss mit Einschreiben der Genossenschaft übermittelt werden. Bei Fördermitgliedern muss eine Vorankündigungsfrist von 180 Tagen eingehalten werden.

Dem Verwaltungsorgan steht es zu, innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab der Rücktrittsmittteilung zu prüfen, ob die Gründe vorliegen, die gemäß den Gesetzesbestimmungen oder dem vorliegenden Statut den Rücktritt rechtfertigen.

Wenn die Rücktrittsgründe nicht vorliegen, müssen die Verwalter das Mitglied unverzüglich in Kenntnis setzen, das innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung die Schiedsverfahren gemäß dem nachfolgenden Artikel 35 einleiten kann.

Der Rücktritt wird sowohl mit Bezug auf das Genossenschaftsverhältnis als auch mit Bezug auf das Gegenseitigkeitsverhältnis ab dem Datum der Mitteilung der Annahme des Gesuchs wirksam. Im Falle eines Rücktritts endet das mit dem Mitglied gegründete zusätzliche Arbeitsverhältnis von Rechts wegen ab dem Datum des Verwaltungsbeschlusses, mit dem die Rechtmäßigkeit der Auflösungsgründe anerkannt wird.

Artikel 12 – Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Verwaltungsorgan in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und zusätzlich noch in folgenden Fällen beschlossen:

- 1) wenn das Mitglied nicht oder nicht mehr die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, um an der Gesellschaft teilhaben zu können;
- 2) wenn das Mitglied entmündigt oder beschränkt entmündigt wird oder für bankrott erklärt wird;
- 3) wenn das Mitglied eine Unvereinbarkeit gemäß Artikel 13 aufweist und im Vorfeld keine Genehmigung des Verwaltungsorgans erhalten hat;
- 4) wenn das zusätzliche Arbeitsverhältnis des Mitglieds aufgelöst wurde;
- 5) wenn das Mitglied die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand erfüllt;
- 6) wenn das Mitglied nicht mehr fähig ist, an der Arbeit der Genossenschaft teilzunehmen;
- 7) wenn das Mitglied die Pflichten gemäß vorliegendem Statut, den Geschäftsordnungen, den rechtmäßigen Beschlüssen der Genossenschaftsorganen oder des Gegenseitigkeitsverhältnisses nicht erfüllt und dies eine auch nur vorübergehende Fortsetzung des Verhältnisses unmöglich macht oder wenn die im folgenden Punkt 9 vorgesehenen Fälle eintreten;
- 8) wenn das Mitglied im Laufe des Arbeitsverhältnisses aus Disziplinar Gründen, aus wichtigem Grund oder aus einer subjektiven triftigen Begründung entlassen wird;
- 9) wenn das zusätzliche unabhängige Arbeitsverhältnis des Mitglieds von der Genossenschaft wegen Nichterfüllung aufgelöst wurde;
- 10) wenn das Mitglied der Genossenschaft in irgend einer Form Schaden zugefügt hat.

Die Auflösung des Genossenschaftsverhältnisses bewirkt auch die Auflösung der bestehenden gegenseitigen Beziehungen; daher wird, vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Punkt 4, 9 und 10 dieses Artikels, bei Ausschluss auch das zusätzliche Arbeitsverhältnis mit dem Mitglied von Rechts wegen ab dem Datum der Mitteilung des Ausschlusses aufgelöst.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Ausschlusses innerhalb von sechzig Tagen das Schiedsverfahren gemäß Artikel 35 einleiten.

Artikel 13 – Wettbewerbsausschluss

Die Mitglieder dürfen ohne eine schriftliche Genehmigung des Verwaltungsorgans in keiner Funktion, Modalität und Rechtsform an gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten wie jene der Genossenschaft teilnehmen.

Dieses Verbot besteht für das zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglied jedenfalls für die Dauer von einem Jahr ab der Wirksamkeit der Mitteilung des Rücktritts oder des Ausschlusses.

Artikel 14 – Streitfragen bezüglich Rücktritt und Ausschluss

Die Beschlüsse über Rücktritte und Ausschlüsse müssen den betroffenen Mitgliedern mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung mitgeteilt werden.

Streitfragen, die zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft bezüglich der Beschlüsse des Verwaltungsorgans über oben genannte Fälle aufkommen sollten, werden durch ein Schiedsverfahren geregelt, das gemäß Art. 35 des vorliegenden Statuts geregelt wird.

Die Mitglieder, die gegen die erwähnten Maßnahmen des Verwaltungsorgans Beschwerde einlegen wollen, müssen das Schiedsverfahren durch eine Urkunde einleiten, die bei sonstigem Verfall mit Einschreibebrief an die Genossenschaft innerhalb von sechzig Tagen ab Empfang der Mitteilung der gegenständlichen Maßnahmen zu schicken ist.

Artikel 15 – Auszahlung

Den zurückgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Rückerstattung des von ihnen tatsächlich eingezahlten Kapitals zu, das eventuell gemäß den Artikeln 22 und 23 des vorliegenden Statuts aufgewertet wird; die Auszahlung – die eventuell im Falle eines durch das Kapital bedingten Verlustes anteilmäßig reduziert werden kann – erfolgt mit Bezug auf den Jahresabschluss des Geschäftsjahres, in dem das Genossenschaftsverhältnis aufgelöst wird.

Die Auszahlung umschließt auch die Rückvergütung des eventuell eingezahlten Aufpreises, falls er Bestand des Vermögens der Genossenschaft ist und nicht für eine unentgeltliche Kapitalaufstockung gemäß Art. 2545 – quinquies des ZGB bestimmt war.

Die Zahlung muss innerhalb von 180 Tagen ab Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgen. Die Auszahlung oder Rückvergütung des Kapitalanteiles, der dem Mitglied gemäß Artikel 22 des vorliegenden Statuts zugewiesen wurde, kann auch gestückelt werden und muss einschließlich der gesetzlichen Zinsen innerhalb von höchstens 5 Jahren gezahlt werden.

Artikel 16 – Tod des Mitglieds

Bei Ableben des Mitglieds steht den Erben nur das Recht auf Auszahlung des Anteils des Verstorbenen zu. Dieser wird gemäß den Modalitäten laut dem vorhergehenden Artikel ermittelt und ausgezahlt.

Das Recht der Erben auf Nachfolge in den Stand des verstorbenen Mitglieds ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 17 – Anspruchsverjährung

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und die Erben des verstorbenen Mitglieds müssen die Rückerstattung der ihnen zustehenden Anteile innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab dem Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres beantragen, in dem die Auflösung des Genossenschaftsverhältnisses wirksam geworden ist.

Artikel 18 – Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung der arbeitenden Mitglieder

Die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung der arbeitenden Mitglieder wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde und die je nach abhängigem oder unabhängigem Arbeitsverhältnis mit den Mitgliedern unterschiedlich ist. Insbesondere verweist die Geschäftsordnung für die Mitglieder mit einem zusätzlichen abhängigen Arbeitsverhältnis auf den anzuwendenden Kollektivvertrag und auf die entsprechenden Mindestbeträge der gesamtstaatlichen Kollektivverträge unter Berücksichtigung

der Menge und Qualität der geleisteten Arbeit.

Für die Mitglieder mit einem selbständigen Arbeitsverhältnis, wird die gesamte Behandlung der Mitglieder im Verhältnis zur Menge und Qualität der geleisteten Arbeit berechnet; in Ermangelung spezifischer Kollektivverträge und -vereinbarungen darf diese Vergütung nicht unter der durchschnittlichen, für ähnliche Fälle vorgesehene Vergütung liegen.

Die Geschäftsordnung kann die wirtschaftlichen, produktionsspezifischen und finanziellen Parameter festlegen, auf Grund derer die Mitgliederversammlung den Krisenstand der Genossenschaft ausrufen und die entsprechenden Gegenmaßnahmen festlegen kann.

Die Geschäftsordnung kann außerdem die Maßnahmen festlegen, die im Falle der Genehmigung eines Sanierungskonzepts gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu ergreifen sind.

Die Genossenschaft unterstützt den beruflichen Eingliederungsprozess des Mitglieds in die eigene Organisationsstruktur und fördert dessen volle Beschäftigung auf Grund des Produktionsbedarfs.

Sollten die Markt- oder produktionsspezifischen und organisatorischen Bedingungen den Einsatz aller Mitglieder oder eines Teiles der Mitglieder nicht ermöglichen, so kann der Verwaltungsrat die Unterbrechung und/oder Einschränkung der Arbeitsleistungen der Mitglieder beschließen.

Die eventuelle Dauer der Arbeitseinstellung wird rechtlich und wirtschaftlich als in jeder Hinsicht neutraler Zeitraum betrachtet.

TITEL IV

FINANZIERUNGSMITTEL

Artikel 19 – Finanzinstrumente

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Genossenschaft Schuldpapiere ausgeben, sowie Mittel ohne Verwaltungsbefugnisse für Berufsanlegern, die von der Aufsichtsbehörde überwacht werden, und für qualifizierten Anlegern, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 2483 ZGB und Artikel 111-octies der Durchführungsbestimmungen erfüllen.

In diesem Falle wird in einer von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung Folgendes bestimmt:

- Gesamtbetrag der ausgegebenen Wertpapiere, Anzahl der ausgestellten Papiere und entsprechender Nennwert pro Wertpapier;
- Umlaufmodalitäten;
- Kriterien für die Ermittlung des Ertragswertes und für die Auszahlung der Zinsen;
- Verfallsfristen und Rückerstattungsmodalitäten.

Im Beschluss der Mitgliederversammlung werden auch die Aufgaben des Verwaltungsrates bei der Platzierung der Wertpapiere festgelegt.

Die Sonderversammlung der Wertpapierinhaber gemäß vorliegendem Artikel und der entsprechende gemeinsame Vertreter unterliegen den Bestimmungen des Artikel 2415 ff. ZGB, soweit mit den folgenden Bestimmungen dieses Statuts vereinbar.

TITEL V

GESELLSCHAFTSVERMÖGEN UND JAHRESABSCHLUSS

Artikel 20 – Genossenschaftsvermögen

Das Vermögen der Genossenschaft besteht aus dem Gesellschaftskapital der Mitglieder, das

variabel und folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- a) aus den Einlagen der ordentlichen Mitglieder, die in Anteile zu je 51,64 Euro aufgeteilt werden können;
- b) aus den Einlagen der Fördermitglieder gemäß Artikel 6, die in Anteil zu je 500,00 Euro aufgeteilt werden können und für die technologische Entwicklung oder den Umbau oder den Ausbau der Genossenschaft gemäß Artikel 5 vorliegenden Statuts bestimmt sind;
- c) aus den Finanzinstrumenten ohne Verwaltungsbefugnisse gemäß Artikel 19 vorliegenden Statuts;
- d) aus dem eventuellen Aufpreis, der sich aus den von den Mitgliedern eingezahlten Beträgen gemäß Artikel 8 ergibt;
- e) aus der gesetzlichen Rücklage;
- f) aus der außerordentlichen Rücklage;
- g) aus jedem anderen Rücklagenfonds, der von der Versammlung gebildet wird und/oder gesetzlich vorgesehen ist.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein die Genossenschaft mit ihrem Vermögen und demzufolge die Mitglieder im Rahmen der gezeichneten Anteile.

Die Rücklagen dürfen unter den Mitgliedern weder während des Bestehens der Genossenschaft noch bei ihrer Auflösung aufgeteilt werden.

Artikel 21 – Eigenschaften der Anteile

Die Anteile dürfen ohne Ermächtigung des Verwaltungsorgans weder verpfändet noch mit freiwilligen Auflagen belastet werden.

Die Anteile dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

Wenn ein Mitglied seine Anteile abtreten möchte, muss es von seinem Status als Mitglied gemäß Artikel 11 zurücktreten.

Artikel 22 – Ristornos

Die Versammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, kann auf Vorschlag des Verwaltungsorgans auch über Ristornos an die Mitglieder entscheiden, gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften, dem vorliegenden Statut und der entsprechenden Geschäftsordnung.

Der Ristorno wird unter den Mitgliedern im Verhältnis zur Art und Menge der gegenseitigen Tauschakte nach den von der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien aufgeteilt.

Die Versammlung kann die Aufteilung der Ristornos an die Mitglieder wie folgt beschließen:

- a. in Form von flüssigen Geldmitteln;
- b. durch einen im Verhältnis berechneten Aufschlag der jeweiligen Anteile.

Artikel 23 – Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres erstellt das Verwaltungsorgan den Jahresabschluss nach einer genauen Bestandsaufnahme gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss muss der Mitgliederversammlung innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung unterbreitet werden, bzw. innerhalb von hundertachtzig Tagen, wenn die Bedingungen gemäß letztem Absatz des Artikels 2364 ZGB vorliegen und vom Verwaltungsorgan im Geschäftsbericht bestätigt werden.

Die Versammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, beschließt auch die Aufteilung der

Ristornos gemäß Artikel 22 des vorliegenden Statuts und anschließend über die Verteilung der Gewinne des Geschäftsjahres:

- a) durch Einführung in die gesetzliche Rücklage in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestausmaß;
- b) durch Einführung in den Gegenseitigkeitsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.1.92 n. 59, im Ausmaß von 3%;
- c) durch eine unentgeltliche Aufstockung des Gesellschaftskapitals gemäß Art. 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31. Januar 1992;
- d) durch eine eventuelle Vergütung des tatsächlich eingezahlten Gesellschaftskapitals innerhalb des gesetzlich festgelegten Höchstausmaßes zwecks Anerkennung der Voraussetzungen der Gegenseitigkeit;
- e) durch eine eventuelle Vergütung der unter Artikel 18 genannten Wertpapiere ohne Verwaltungsbefugnisse;
- f) Der restliche Teil wird der außerordentlichen Rücklage gemäß Buchstabe g) des Art. 20 zugeführt.

Es ist auf jeden Fall verboten:

- a) Dividenden auszuzahlen, die höher sind als die für die verzinslichen Postgutscheine vorgesehenen Höchstzinsen, zuzüglich zweieinhalb Prozent auf das effektiv eingezahlten Kapital;
- b) für die von den Mitgliedern gezeichneten Finanzinstrumente einen Zinssatz vorzusehen, der mehr als zwei Prozent höher liegt als die für die Dividenden vorgesehene Höchstgrenze;
- c) die gesetzlichen Rücklagen unter den Mitgliedern aufzuteilen.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft muss das ganze Genossenschaftsvermögen lediglich unter Abzug des Genossenschaftskapitals und der eventuell angereiften Dividenden den Gegenseitigkeitsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugewandt werden.

TITEL VI. FÜHRUNG DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 24 – Gesellschaftsorgane

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Verwaltungsrat;
- c) Kollegium der Rechnungsprüfer, wenn vom Gesetz vorgesehen;
- d) der Buchprüfer, soweit ernannt.

Abschnitt I – Mitgliederversammlung

Artikel 25 – Einberufung

Der Verwaltungsrat beruft die Versammlung durch eine Mitteilung ein, welche die Tagesordnung, den Ort, das Datum, die Uhrzeit der ersten Einberufung und der zweiten Einberufung, die mindestens 24 Stunden nach der ersten Einberufung liegen muss, enthält.

Die Mitteilung wird mindestens 5 Tage vor der Versammlung mittels Einschreiben mit R.A., per Hand, per Fax oder auf sonstigem Wege übermittelt, mit dem der Empfang seitens jeden

stimmberechtigten Mitglieds und seitens des gemeinsamen Vertreters aller Kategorien von Finanzinstrumenten ohne Stimmrecht bewiesen werden kann.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und zusätzlich zu der im zweiten Absatz vorgeschriebenen Form jegliche weitere Form der Bekanntmachung einsetzen, um den Mitgliedern die Einberufung der Versammlungen bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von dreißig Tagen mit Angabe der Themen einberufen werden, wenn das Kontrollorgan oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder darum ersuchen; falls der Verwaltungsrat keine Versammlung einberuft, wird dies vom Kontrollorgan übernommen, falls es ernannt ist.

Die Versammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden, innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres, um laut Artikel 23 des vorliegenden Statuts den Jahresabschluss zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung tritt außerdem jedesmal dann zusammen, wenn ein einziger Verwalter dies für erforderlich erachtet oder wenn das Kollegium der Rechnungsprüfer schriftlich, mit Angabe der Diskussionsthemen, wenn gesetzlich vorgesehen, oder mindestens so viele Mitglieder die einem Zehntel der Stimmen der arbeitenden Mitglieder und der Fördermitglieder entsprechen, darum ersuchen.

In diesen letzten Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen ab Vorlage des Antrages einberufen werden.

Artikel 26 –Mitgliederversammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- den Jahresbericht über die Erreichung des Genossenschaftsziels und über die Genossenschaftstätigkeit zu genehmigen;
- den Jahresabschluss zu genehmigen und über die Zuweisung der Gewinne oder die Deckung der Verluste zu entscheiden;
- die Zulassungsgebühr für die neuen Mitglieder festzulegen;
- über die eventuelle Auszahlung des Ristornos gemäß Artikel 22 des vorliegenden Statutes zu entscheiden;
- über den Beitritt zu einer paritätischen Genossenschaftsgruppe zu entscheiden;
- das Entgelt der Rechnungsprüfer festzulegen, falls diese gesetzlich vorgesehen sind oder soweit ernannt;
- über den An- und Verkauf von Immobilien und über die Begründung und/oder Übertragung von realen Rechten zu entscheiden;
- über sämtliche weitere Fragen der Genossenschaftsführung zu entscheiden, die der Versammlung mit vorschriftsmäßiger Tagesordnung vom Verwaltungsrat oder vom Kollegium der Rechnungsprüfer (falls gesetzlich vorgesehen) unterbreitet werden bzw. wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem und begründetem Antrag verlangt wird.

Die Versammlung beschließt über alle weiteren Angelegenheiten, die gemäß den Gesetzesbestimmungen in ihre Zuständigkeit fallen.

Die Versammlung beschließt weiters über Satzungsänderungen sowie über die Ernennung, den Ersatz und die Befugnisse der Liquidatoren oder über alle anderen gemäß den Gesetzesbestimmungen in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der folgenden Angelegenheiten, die das vorliegende Statut ausdrücklich dem Verwaltungsrat vorbehält:

- Einrichtung oder Schließung von Betriebseinheiten;

Artikel 27 – Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn:

- in erster Einberufung zumindest die Hälfte der Stimmen der Mitglieder persönlich oder mit Vollmacht anwesend ist;
- in zweiter Einberufung bei beliebiger Anzahl an anwesenden oder vertretenen stimmrechtberechtigten Mitgliedern.

Das Stimmrecht kann auch brieflich ausgeübt werden.

Falls über Vorschläge abgestimmt wird, die nicht auf der Tagesordnung standen, zählen die brieflich ausgeübten Stimmen nicht für die ordnungsgemäße Beschlussfähigkeit der Versammlung.

Damit die in erster oder zweiter Einberufung gefassten Versammlungsbeschlüsse gültig sind, bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung nur bei Zustimmung von 3/5 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig.

Artikel 28 – Teilnahme - Stimme - Vertretung

Bei den Versammlungen steht denjenigen das Stimmrecht zu, die seit mindestens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Für die Fördermitglieder gelten die Bestimmungen von Artikel 6 und für die Mitglieder mit Sonderstatus jene von Artikel 9 vorliegenden Statuts.

Den arbeitenden Mitgliedern kann zusätzlich zur Stimme, die jedem Mitglied zusteht, je nach Art und Menge der Gegenseitigkeitsakte und gemäß den in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegten Kriterien auch eine bestimmte Stimmenanzahl zugewiesen werden.

Insbesondere definiert die Geschäftsordnung die Parameter für Art und Menge der Gegenseitigkeitsakte, anhand welcher die Genossenschaft die Mitglieder mit mehrfachem Stimmrecht ermittelt.

Die arbeitenden Mitglieder mit mehrfachem Stimmrecht können einzeln nicht mehr als ein Zehntel der Stimmen in einer Hauptversammlung abgeben. Auf jeden Fall können sie zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder in jeder Hauptversammlung ausmachen. Falls aus welchem Grund auch immer diese Grenze überschritten wird, werden die Stimmen automatisch auf das zugelassene Ausmaß reduziert, indem ein Berichtigungskoeffizient angewandt wird, der sich aus dem Verhältnis zwischen der gesetzlich zuteilbaren Höchstanzahl an Stimmen und der Anzahl der von ihnen gebrachten Stimmen ergibt.

Die arbeitenden Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, können sich durch eine schriftliche Vollmacht nur durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 29 – Vorsitz der Mitgliederversammlungen

Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei seiner Abwesenheit, der Vizepräsident oder eine von der Versammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählte Person.

Die Versammlung ernennt auch den Schriftführer und zwei Stimmzähler.

Die Versammlungsbeschlüsse müssen im Protokoll aufscheinen, das vom Vorsitzenden, vom

Schriftführer und von den beiden Stimmzählern unterschrieben werden muss.
In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen fungiert ein Notar als Schriftführer.
Die gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen und dem vorliegenden Statut gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für die abwesenden oder für diejenigen, die dagegen gestimmt haben.

Abschnitt II – Verwaltungsrat

Artikel 30 – Ernennung, Zusammensetzung und Dauer

Die Genossenschaft kann von einem Verwaltungsrat verwaltet werden, der aus zwei bis neun Mitgliedern besteht, welche von den Mitgliedern ernannt werden.

Die Verwalter müssen aus den verschiedenen Kategorien der Mitglieder gewählt werden, im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Kategorie an der Tätigkeit der Genossenschaft und gemäß den Kriterien und Parametern, die in einer eigens festgelegten Wahlordnung angegeben sind.
Die Verwalter bleiben drei Geschäftsjahre lang im Amt.

Die Verwalter können auch Mandate in Verwaltungsorganen anderer Unternehmen ausüben, sofern sie formal mit einem eigenen Beschluss des Verwaltungsrates der Genossenschaft dazu ermächtigt sind. In Ermangelung dieser Ermächtigung verfällt der Verwalter von seinem Amt.

Falls dies von den Mitgliedern bei der Ernennung nicht erledigt wurde, ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können, außer in allen Fällen, in denen ein kollegialer Beschluss gefasst wird, durch eine schriftliche Befragung oder aufgrund einer schriftlichen Zustimmung gefasst werden.

Das Verfahren der schriftlichen Befragung oder die Einholung der schriftlichen Zustimmung unterliegt keinen besonderen Einschränkungen, soweit jedem Verwalter das Recht zugesichert wird, am Beschluss teilzunehmen und angemessen davon informiert zu werden.

Der Beschluss wird durch die schriftliche Genehmigung eines einzigen Dokuments oder mehrerer Dokumente gefasst, die denselben Beschlusstext der Mehrheit der Verwalter enthalten.

Das Verfahren muss innerhalb von 30 Tagen ab seinem Beginn bzw. innerhalb einer anderen, im Beschlusstext angeführten Frist abgeschlossen sein.

Die Beschlüsse der Verwalter müssen sofort in das Buch der Beschlüsse der Verwalter eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten jedes Mal einberufen, wenn ein Beschluss ansteht bzw. wenn mindestens ein Drittel der Verwalter dies beantragt.

Die Einberufung muss mit Angabe von Tagesordnung, Datum, Ort und Uhrzeit der Sitzung allen Verwaltern, ordentlichen Rechnungsprüfern und dem Buchprüfer, soweit ernannt, mindestens drei Tage, in dringenden Fällen mindestens einen Tag vor dem anberaumten Sitzungstermin auf jedem Weg übermittelt werden, mit dem der Empfang bestätigt werden kann.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seine Beschlüsse sind gültig, auch ohne formale Mitteilung, wenn alle amtierenden Verwaltungsratsmitglieder und, wenn vom Gesetz vorgesehen, ordentlichen Rechnungsprüfer anwesend sind.

Damit die Beschlüsse des Verwaltungsrates gültig sind, muss die Mehrheit der amtierenden Mitglieder anwesend sein; die Beschlüsse werden mit der absoluten Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Sitzung wird ein Protokoll abgefasst, das vom Präsidenten und vom

eventuell ernannten Schriftführer unterschrieben wird und in das Buch der Beschlüsse der Verwalter eingetragen werden muss.

Der Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse zur Verwaltung der Genossenschaft. Bei der Ernennung können jedoch die Befugnisse der Verwalter eingeschränkt werden.

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltern oder einem ausführenden Ausschuss besondere Aufträge mit den erforderlichen Vollmachten unter Angabe der Inhalte, Grenzen und Modalitäten der Ausübung der Vollmacht erteilen. Es können keine Vollmachten für die Bereiche gemäß Artikel 2475, 5. Absatz des ZGB erteilt werden, ebenso nicht was Zulassung, Rücktritt und Ausschluss der Mitglieder betrifft. Der Verwaltungsrat muss außerdem kollegial entscheiden, wenn der Beschluss die Vergütung der gegenseitigen Leistungen, den Ristorno, die Übertragung, die Abtretung oder die Übernahme eines Betriebes oder Betriebszweigs, die Gründung oder die Übernahme einer bedeutenden Beteiligung an einer anderen Gesellschaft betrifft.

Der Verwaltungsrat berichtet anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Kriterien, die bei der Verwaltung der Gesellschaft zur Erreichung der Ziele auf Gegenseitigkeit befolgt wurden, insbesondere mit Bezug auf die Voraussetzung der vorwiegenden Gegenseitigkeit bzw. auf die zu ergreifenden Maßnahmen, um die Voraussetzung bei vorübergehendem Ausbleiben gemäß Artikel 2545-octies ZGB wiederzuerfüllen. Im selben Bericht muss der Verwaltungsrat auch die Gründe der Beschlüsse mit Bezug auf die Zulassung neuer Mitglieder erläutern.

Im Falle der Ernennung des Verwaltungsrates wird die Genossenschaft vom Präsidenten des Verwaltungsrates, vom Vizepräsidenten und von den geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern, falls ernannt, vertreten.

Abschnitt III – Kollegium der Rechnungsprüfer

Artikel 31 – Ernennung, Zusammensetzung und Dauer

Falls die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 2543, 1. Absatz ZGB bestehen, ernennt die Genossenschaft das Kollegium der Rechnungsprüfer, in das drei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder von der Versammlung gewählt werden.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer besteht aus Rechnungsprüfern, die ins Verzeichnis des Justizministeriums eingetragen sind.

Die Versammlung ernennt den Präsidenten des des Kollegiums.

Personen, die sich in der Situation gemäß Artikel 2399 ZGB befinden, können nicht zu Rechnungsprüfern ernannt werden; wenn sie dennoch ernannt werden, verfallen sie von Amts wegen von ihrem Amt.

Die Rechnungsprüfer bekleiden ihr Amt drei Jahre lang und verfallen am Tag der Versammlung, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsperiode einberufen wird, von ihrem Amt. Die Rechnungsprüfer können wieder gewählt werden.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer wacht darüber, dass die gesetzlichen Bestimmungen und das Statut nicht verletzt werden, die Grundsätze einer korrekten Verwaltung befolgt werden und insbesondere über die von der Genossenschaft angewandte Organisation, Verwaltung und Buchhaltung und über deren konkrete Funktionstüchtigkeit.

Zu diesem Zwecke können die Rechnungsprüfer jederzeit, auch individuell, Kontrollen und Überprüfungen durchführen und die Verwalter um Auskünfte ersuchen, auch bezüglich kontrollierter Gesellschaften, oder über die Geschäftsvorgänge der Genossenschaft oder bestimmte Geschäfte. Sie können mit den entsprechenden Organen der kontrollierten Gesellschaften Auskünfte über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und den allgemeinen

Verlauf der Gesellschaftstätigkeit austauschen.

Bei der Ausübung spezifischer Kontrollen können sich die Rechnungsprüfer auf eigene Verantwortung und Kosten eigener Angestellter und Hilfskräfte bedienen, auf welche aber nicht die Bedingungen der Unwählbarkeit bzw. des Ausschlusses gemäß Art. 2399 ZGB zutreffen dürfen. Das Verwaltungsorgan kann jedoch den Hilfskräften und Angestellten der Rechnungsprüfer den Zugang zu vertraulichen Informationen verweigern.

Die Rechnungsprüfer berichten bei der Genehmigung des Jahresabschlusses über die bei der Verwaltung der Gesellschaft befolgten Kriterien zur Erlangung der Genossenschaftsziele und über das Bestehen der Voraussetzung der vorwiegenden Gegenseitigkeit.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer übt außerdem auch die buchhalterische Kontrolle gemäß Artikel 2409-bis ff. ZGB aus.

Artikel 32 – Buchprüfer

Die Kontrolle der Buchhaltung kann auch einem Buchprüfer gemäß Artikel 2409-bis ff ZGB anvertraut werden.

TITEL VII.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 33 – Auflösung

Die Genossenschaft wird aus gesetzlich vorgesehenen Gründen aufgelöst.

Falls einer der oben genannten Ausflösungsgründe eintritt, teilen dies die Verwalter durch die Eintragung einer entsprechenden Erklärung ins Handelsregisteramt mit.

Sobald dann das Bestehen eines Grundes für die Auflösung der Genossenschaft überprüft wurde oder die Auflösung derselben beschlossen wurde, wird die Versammlung mit der für die Abänderung des Gründungsaktes und des Statutes vorgesehenen Mehrheit über Folgendes beschließen:

- a) Anzahl der Liquidatoren und Vorgehensweise des Kollegiums im Falle der Ernennung mehrerer Liquidatoren;
- b) Ernennung der Liquidatoren, mit Angabe jener Liquidatoren, die die Genossenschaft vertreten;
- c) Kriterien, nach denen die Liquidation erfolgen muss.

Den Liquidatoren kann auch die Befugnis erteilt werden, alle Handlungen für die Liquidation der Gesellschaft gemäß den Gesetzesvorschriften vorzunehmen.

Die Genossenschaft kann jederzeit den Liquidationsstatus durch einen Beschluss der Versammlung widerrufen, nachdem der Auflösungsgrund behoben wurde. Dieser Beschluss muss mit der Stimmenmehrheit gefasst werden, die für die Änderung des Gründungsaktes und des Statuts vorgesehen ist. Die Mitglieder, die nicht am Beschluss über den Widerruf des Liquidationszustandes beteiligt waren, haben ein Rücktrittsrecht.

Artikel 34– Vermögensverwendung

Bei Auflösung der Genossenschaft besteht die Pflicht, das gesamte Gesellschaftsvermögen dem Gegenseitigkeitsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zu übertragen, nach Abzug der unten angeführten Beträge in genannter Reihenfolge:

- a) Rückvergütung der Beiträge, die die Fördermitglieder eingezahlt haben, eventuell mit der entsprechenden Aufwertung und den gegebenenfalls fälligen Dividenden;
- b) Rückvergütung der von den arbeitenden Mitgliedern eingezahlten Anteilen, eventuell mit der entsprechenden Aufwertung und den gegebenenfalls fälligen Dividenden;
- c) die partielle Zuweisung an die Besitzer von Finanzinstrumenten, sofern ausgegeben, laut Beschluss der Mitgliederversammlung und im Rahmen der gesetzlich festgelegten Einschränkungen.

Artikel 35 – Schiedsklausel

Jegliche Streitfrage, die zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft aufkommen sollte und die mit der Genossenschaftsbeziehung verbundenen verfügbaren Rechte betrifft, muss – soweit das Gesetz nicht den Eingriff der Staatsanwaltschaft vorschreibt – von einem Schiedsrichter gelöst werden. Dieser muss vom Präsident des Landesgerichts des Ortes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, innerhalb von 30 Tagen ab Antrag der tätigen Partei ernannt werden.

Der Schiedsrichter muss innerhalb von 90 Tagen ab seiner Ernennung entscheiden.

Er entscheidet nach gesetzlich geregelter Schiedsverfahren.

Das Schiedsverfahren wird beim rechtlichen Sitz der Genossenschaft stattfinden

Es wird im Voraus festgelegt, dass die Lösungen und Entscheidungen des Schiedsrichters für die Parteien unwiderruflich verbindlich sind.

Die Kosten für das Schiedsverfahren werden von der unterliegenden Partei getragen.

Für die hier nicht vorgesehenen Punkte gelten die Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 5 (Art. 34, 2. Absatz) vom 17. Januar 2003.

Artikel 36 – Schlussbestimmungen

Die Gegenseitigkeitsklauseln, die von Artikel 2514 ZGB für die Einstufung als vorwiegend gegenseitige Genossenschaft gelten und im vorliegenden Statut in den Artikeln 20, 23 und 34 vorgesehen sind, sind unabdingbar und müssen eingehalten werden.

Sämtliche Aspekte, die nicht vom vorliegenden Statut geregelt werden, unterliegen den geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Gesetze über das Genossenschaftswesen.